

Bundesgesetzblatt ²¹¹³

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 3. Dezember 1985

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 85	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt 424-4-4	2114
19. 11. 85	Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung 7823-3-2-12	2115
21. 11. 85	Erste Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 611-10-14-3	2116
22. 11. 85	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis 2125-4-7	2117
25. 11. 85	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Grenzschutzaufgaben auf die Zollverwaltung 13-4-3	2118
25. 11. 85	Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern (Tierseuchenerreger-Verordnung) neu: 7831-1-41-18; 2126-1-1, 2126-1-2	2123
26. 11. 85	Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz 223-1	2126
28. 11. 85	Verordnung über die Berufsausbildung zum Glas- und Kerammaler/zur Glas- und Kerammalerin (Glas- und Kerammaler-Ausbildungsverordnung – GlasKerAusbV) neu: 800-21-1-123	2127
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2135

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt**

Vom 18. November 1985

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) und des § 21 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 835), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 826), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gebühren, die für das Abfragen gespeicherter Daten mittels automatischer Fernübertragungseinrichtungen zu entrichten sind, werden mit dem Zugang der Abrechnung der entstandenen Gebühreneinheiten durch das Patentamt fällig.“

2. In Abschnitt A des Kostenverzeichnisses der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung wird nach dem Unterabschnitt IV folgender Unterabschnitt V eingefügt:

Nummer	Gegenstand	Gebührenbetrag in Deutsche Mark
„101 500	V. Abfragen gespeicherter Patent- und Gebrauchs- musterdaten mittels automatischer Fernübertra- gungseinrichtungen	
101 501	Für das Abfragen von bibliographischen Angaben und/oder Verfahrensdaten	1,—“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (BGBl. I S. 274), Artikel 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) und Artikel 16 Satz 2 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 18. November 1985

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung
Vom 19. November 1985**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 15. März 1982 (BGBl. I S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 607), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 Teil A Nr. 2.2 wird gestrichen.
2. In Anlage 5 Teil A Nr. 2 wird die Position „Kartoffel (Solanum tuberosum), Knollen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. November 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Erste Verordnung
zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung
Vom 21. November 1985**

Auf Grund des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933), der durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 750) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird

a) folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist – vorbehaltlich des § 13 a – die vorübergehende Einfuhr

1. von Gegenständen aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften,
2. anderer Gegenstände, die
 - a) nach der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung (ABl. EG Nr. L 376 S. 1) zollfrei eingeführt werden können oder
 - b) gelegentlich und ohne gewerbliche Absicht eingeführt werden, sofern der Verwender hinsichtlich dieser Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,

in sinngemäßer Anwendung der genannten Verordnung sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Vorschriften über die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Zollbefreiung.“

b) der bisherige Absatz 2 neuer Absatz 3.

2. Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Vorübergehende Verwendung

(1) Bei der vorübergehenden Einfuhr von Gegenständen aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften hängt die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit davon ab, daß die Gegenstände

1. zu den umsatzsteuerlichen Bedingungen des Binnenmarktes des Ausfuhrstaates erworben

worden sind und anläßlich ihrer Ausfuhr nicht von der Umsatzsteuer entlastet werden,

2. einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen Person gehören und
3. keine Verbrauchsgüter zur einmaligen Nutzung sind.

Werden Gegenstände eingeführt, die bei der Einfuhr aus einem Drittland nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 einfuhrumsatzsteuerfrei wären, so hängt eine entsprechende Steuerfreiheit lediglich davon ab, daß die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt ist oder der Verwender hinsichtlich der eingeführten Gegenstände in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Gegenständen, die zum ungewissen Verkauf eingeführt werden, richtet sich allein nach Artikel 16 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung.

(2) Werden Gegenstände aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den freien Verkehr übergeführt (Artikel 28 Abs. 2 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung), so ist für die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Gegenstände zum freien Verkehr angemeldet werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch ungerechtfertigte Steuervorteile eintreten würden.

(3) Artikel 15 Buchstabe a und b der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung gilt mit der Maßgabe, daß die hergestellten Gegenstände aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszuführen sind.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b beträgt die Verwendungsfrist längstens sechs Monate; sie darf nicht verlängert werden.

(5) Werden die in Artikel 16 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung bezeichneten Gegenstände verkauft, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von dem Kaufpreis auszugehen, den der erste Käufer im Zollgebiet gezahlt oder zu zahlen hat.

(6) Auf die Leistung einer Sicherheit für die Einfuhrumsatzsteuer kann verzichtet werden.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 21. November 1985

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Speiseeis**

Vom 22. November 1985

Auf Grund des § 19 Nr. 4 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Speiseeis in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1673), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) die Worte „technisch reinem weißen Verbrauchszucker (Saccharose)“ jeweils durch die Worte „Zuckerarten im Sinne der Zuckerartenverordnung, Fruktose, Fruktosesirup oder Honig“ ersetzt und

bb) nach dem Wort „Butter“ die Worte „oder Butterfett“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Außerdem dürfen Gelatine bis zu 0,6 Hundertteilen und Stärke bis zu 1 Hundertteil verwendet werden; § 2 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 2 werden

aa) in den Nummern 1 bis 5 die Worte „technisch reinem weißen Verbrauchszucker (Saccharose)“ jeweils durch die Worte „Zuckerarten im Sinne der Zuckerartenverordnung, Fruktose, Fruktosesirup oder Honig“ ersetzt und

bb) in Nummer 5 nach dem Wort „Butter“ die Worte „oder Butterfett“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in den Nummern 1 und 2 die Worte „technisch reinem weißen Verbrauchszucker (Saccharose)“ jeweils durch die Worte „Zuckerarten im Sinne der Zuckerartenverordnung, Fruktose, Fruktosesirup oder Honig“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Herstellung von Speiseeishalberzeugnissen dürfen auch Gelatine und Stärke verwendet werden.“

3. § 5 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung andere Zuckerarten als Zuckerarten im Sinne der Zuckerartenverordnung, Fruktose oder Fruktosesirup verwendet worden sind, unbeschadet der Verwendung von Milchzucker bei der Herstellung von Speiseeispulver;“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. November 1985

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Übertragung
von Grenzschaufgaben auf die Zollverwaltung**

Vom 25. November 1985

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Übertragung von Grenzschaufgaben auf die Zollverwaltung vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 1068), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 638) geändert worden ist, erhält nachstehende Fassung:

„Anlage zu § 1

1. Schleswig-Holstein

Niendorf
Neustadt
Grömitz
Heiligenhafen
Burgstaaken
Orth
Laboe
Möltenort/Heikendorf
Schilksee
Strande
Rendsburg
Hohenhörn
Hochdonn
Eckernförde
Ostseebad Damp
Schleswig
Kappeln
Schleimünde
Maasholm
Gelling-Hafen
Quern-Neukirchen
Langballigau
Glücksburg
Wassersleben
Flensburg-Weiche
Jardelund
Weesby
Neupepersmark
Westre
Süderlügum Bhf.
Aventoft
Rosenkranz
Rodenäs
List/Sylt
Hörnum/Sylt

Dagebüll
Wyk/Föhr
Wittdün/Amrum
Pellworm
Strucklahnungshörn/Nordstrand
Süderhafen/Nordstrand
Husum
Friedrichstadt
Tönning
Büsum
Meldorfer Hafen
Friedrichskoog
Helgoland
Helgoland-Düne (Flugplatz)
Itzehoe
Wewelsfleth
Glückstadt
Elmshorn
Uetersen
Wedel

2. Hamburg

Hamburg-Neuenfelde

3. Niedersachsen

Buxtehude
Stade
Stadersand
Bützflether Sand
Otterndorf
Lemwerder
Elsfleth
Brake
Grossensiel
Nordenham
Fedderwardsiel

Eckwarderhörne	Anholt
Varel	Klein Netterden
Wilhelmshaven	s'Heerenberg (B 220)
Hooksiel	Heerenbergerbrücke
Horumersiel	Elten-Beek
Carolinensiel (Harlesiel)	Elten-Babberich
Neuharlingersiel	Elten-Lobith
Bensersiel	Elten-Spyckscher-Weg
Westeraccumersiel	Keeken
Norddeich	Bimmen
Greetsiel	Wyler-Berg en Dal
Wangerooge	Kranenburg Bhf.
Spiekeroog	Grunewald
Langeoog	Gaesdonck
Baltrum	Hees
Norderney	Lingsfort
Juist	Dammerbruch
Borkum	Niederdorf-Landstraße
Leer	Heidenend
Weener	An der Schwalme
Weener Bhf.	Dalheim Bhf.
Papenburg	Rothenbach
Herbrum	Karken
Dünebrock	Waldfeucht
Rhede	Saeffelen
Neurhede	Isenbruch
Rütenbrock	Tüddern
Hebelermeer	Wehr
Rühlertwist	Hillensberg
Emlichheim	Süsterseel
Eschebrügge	Mindergangelt
Laarwald Bhf.	Scherpenseel
Wielen-Vennebrügge	Marienberg
Getelo	Herzogenrath-Kirchrather Straße
Halle	Herzogenrath-Eygelshovener Straße
Achterberg-Springbiel	Herzogenrath (Vereinigte Glaswerke)
Hohnstorf	Herzogenrath Bhf.
Schnackenburg	Herzogenrath-Roermonder Straße
Rühen	Aachen-Horbach
Vorsfelde (Wolfsburg) Bhf.	Aachen-West Bhf. (Richtung Niederlande)
Herzberg Bhf.	Aachen-West Bhf. (Richtung Belgien)
	Stolberg Bhf.
4. Nordrhein-Westfalen	Aachen-Lichtenbusch
Tiekerhook	Aachen-Sief
Losserweg	Roetgen
Sandersküper	Mützenich
Beßlinghook	Kalterherberg
Oldenkott	Wahlerscheid
Zwillbrock	Losheimergraben
Gaxel	Losheim Bhf.
Oeding	Losheim
Barlo	Gehöft Scholzen (Grenzstein 400)
Hemden	Gehöft Leitzen (Grenzstein 397)
Suderwick	Münster-Osnabrück (Flugplatz)
Brüggenhütte	Wildenrath (Flugplatz)

5. Hessen

Kassel-Calden (Flugplatz)

6. Rheinland-Pfalz

Ihrenbrück

Deutsch-Steinebrück

Lützkampen

Brücke Tentismühle

Dasburg

Brücke Dornaueismühle

Übereisenbach

Brücke Gemünd

Keppeshausen

Bauler (Biwelser Steg)

Roth

Brücke Roth

Brücke Gentingen

Wallendorf (Ourbrücke)

Wallendorf (Sauerbrücke)

Dillingerbrück

Bollendorf

Weilerbach (Gemeinde Bollendorf)

Brücke Minden

Ralingen

Brücke Metzdorf

Langsur-Brücke

Oberbillig

Igel Bhf.

Mertert Hafen

Wellen

Wormeldingen

Hornbach-Bitscher Straße

Riedelberg-Tal

Saubrücke

Kröppen

Schweix

Hilst (Obere Höhe)

Eppenbrunn, Zollstock

Ludwigswinkel

Schönau

Hirschthal

Nothweiler

St. Germanshof

Schweigen

Windhof

Neuhof

Scheibenhardt

Neulauterburg

Wörth Bhf.

Büschdorf

Wehingen

Wellingen

Silwigen

Biringen

Oberesch

Fürweiler

Hemmersdorf

Niedaltdorf-Neunkirchener Straße

Niedaltdorf-Gerstlinger Straße

Hemmersdorf Bhf.

Ihn

Leidingen

Ittersdorf-Schrecklinger Straße

Ittersdorf-Villinger Straße

Berus-St. Oranna

Bisten

Überherrn Bhf.

Überherrn (Haus Dreistadt)

Überherrn

Lauterbach (Kreuzwald)

Lauterbach (Karlingen)

St. Nikolaus

Naßweiler-Lichtspielhaus

Naßweiler-Bremerhof

Naßweiler (Roßbrücke)

Emmersweiler (Roßbrücke)

Emmersweiler (Marienau)

Großrosseln-Fußsteg

Großrosseln

Klarenthal

Gersweiler

Gersweiler-Dicke Buche

Saarbrücken-Drahtzugweiher

Saarbrücken-Spicherer Berg

Saarbrücken-Ensheim (Flughafen)

Saarbrücken-Güdingen (Ortsteil Unner)

Saarbrücken-Güdingen (Saarschleuse)

Kleinblittersdorf-Brückensteg

Hanweiler-Eisenbahnbrücke

Saareinsmingen Bhf.

Kleinblittersdorf-Bliesgersweilermühle

Frauenberg

Habkirchen

Reinheim

Niedergailbach

Peppenkum

Utweiler

Brenschelbach (Ormersweiler)

Brenschelbach (Lutzweiler)

7. Saarland

Perl-Apacherstraße

Apach-Moselschleuse

Eft-Hellendorf

8. Baden-Württemberg

Neuburgweiher

Illingen/Baggerhafen

Steinmauern (Rhein-km 345)

Plittersdorf (Rhein-km 340,4)	Waldshut-Rheinfähre
Plittersdorf	Waldshut Bhf.
Wintersdorf	Rheinheim
Iffezheim (Rhein-km 335,9)	Reckingen
Iffezheim-Staustufe (Rhein-km 334,6)	Rötteln
Beinheim	Herdern
Söllingen (Rhein-km 325,7)	Günzgen
Greffern-Hafen (Rhein-km 320,8–322,4)	Bühl
Greffern (Fähre)	Dettighofen
Grauelsbaum (Rhein-km 317)	Baltersweil
Helmlingen (Rhein-km 313,5)	Lottstetten Bhf.
Helmlingen (Rhein-km 312,6)	Lottstetten-Dorf
Rheinau-Freistett (Rhein-km 309,5)	Lottstetten
Rheinau	Nack
Diersheim (Rhein-km 305,6)	Altenburg-Rheinbrücke
Honau (Rhein-km 303,2)	Altenburg-Nohl
Kehl-Rheinhafen	Altenburg-Rheinau Bhf.
Altenheim (Rhein-km 283,1)	Jestetten Hardt
Ichenheim (Altrhein)	Jestetten Bhf.
Meißenheim (Rhein-km 276,5)	Jestetten-Wangental
Ottenheim	Weisweil
Kappel	Erzingen
Kappel (Kiesverladeplatz der Fa. Krieger, Rhein-km 260)	Erzingen Bhf.
Wyhl (Rhein-km 244)	Eggingen
Sasbach-Rheinbrücke	Eberfingen
Burkheim (Rhein-km 233)	Stühlingen
Breisach-Rheinhafen	Fützen
Breisach (Rhein-km 219,1)	Wiechs-Schlauch
Breisach, Landstraße	Wiechs-Dorf
Neuenburg am Rhein-Rheinbrücke	Büßlingen
Neuenburg am Rhein Bhf.	Schlatt am Randen
Weil-Rheinhafen	Ebringen
Weil-Schiffsanlegestelle	Thayngen Bhf.
Weil-Friedlingen	Bietingen
Basel Bad. Rangierbahnhof in Weil am Rhein	Randegg
Weil-Ost	Gailingen-West
Lörrach-Wiesenuferweg	Gailingen-Brücke
Lörrach-Wiesentalbahn	Gailingen-Ost
Lörrach-Maienbühl	Murbach
Inzlingen-Maienbühl	Gottmadingen
Inzlingen	Gasthof „Spießhof“ an der B 34
Grenzacherhorn	Rielasingen
Grenzach (Fa. Hoffmann La Roche AG)	Öhningen
Grenzach (Fa. Geigy)	Öhningen-Oberstaad
Wyhlen (Wyhlen GmbH)	Wangen
Herten-Rheinfähre	Hemmenhofen
Rheinfelden-Rheinhafen	Gaienhofen
Rheinfelden	Radolfzell
Rheinfelden-Kraftwerkbrücke	Insel Reichenau
Bad Säckingen (Fähre)	Konstanz-Paradieser Tor
Bad Säckingen (Alte Rheinbrücke)	Konstanz-Wiesenstraße
Laufenburg	Konstanz-Klein Venedig
Albbruck	Konstanz-Seeuferweg
Dogern	Konstanz-Schweizer Personen Bhf.
	Konstanz-Hafen

Mainau
Überlingen
Meersburg

Friedrichshafen
Friedrichshafen-Löwenthal (Flugplatz)
Langenargen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. November 1985

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

**Verordnung
über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern
(Tierseuchenerreger-Verordnung)**

Vom 25. November 1985

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 16 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und

auf Grund des § 29 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung

mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Begriffsbestimmung

Diese Verordnung gilt für vermehrungsfähige Erreger oder Teile von Erregern

1. anzeigepflichtiger Tierseuchen nach § 10 Abs. 1 oder auf Grund des § 10 Abs. 2 sowie meldepflichtiger Tierkrankheiten auf Grund des § 78 a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes,
2. anderer auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbarer Viruskrankheiten und
3. anderer als der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten, auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbarer Krankheiten

(Tierseuchenerreger).

§ 2

Erlaubnis

(1) Wer

1. mit Tierseuchenerregern arbeiten, insbesondere
 - a) Versuche,
 - b) mikrobiologische oder serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Tierkrankheiten oder
 - c) Fortzucht vornehmen will oder
2. Tierseuchenerreger erwerben oder abgeben will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Eine nach den bisherigen Vorschriften erteilte Erlaubnis für eine Tätigkeit nach Absatz 1 gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung. Wer Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 ist, hat dies der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

§ 3

Erlaubnisfreies Arbeiten, Erwerben oder Abgeben

(1) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer Sterilitätsprüfungen und Bestimmungen der Koloniezahl

1. im Zusammenhang mit der Herstellung und bei der Prüfung von Arzneimitteln,
 2. bei der Herstellung und der Prüfung von Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie
 3. bei der Untersuchung von Wasser, das zum Schwimmen oder Baden genutzt wird,
- vornimmt.

(2) Der Erlaubnis zum Arbeiten mit den in § 1 Nr. 3 bezeichneten Tierseuchenerregern oder zum Erwerben oder Abgeben dieser Tierseuchenerreger bedürfen nicht

1. Tierärzte und Ärzte für diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen im Rahmen ihrer Praxis,
2. Tierkliniken und Krankenhäuser für diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen in ihrem Arbeitsbereich unter tierärztlicher oder ärztlicher Leitung,
3. tierärztlich oder ärztlich geleitete staatliche oder kommunale Veterinärämter, Veterinäruntersuchungsämter, Medizinaluntersuchungsämter, Hygiene-Institute, Gesundheitsämter und Tiergesundheitsämter sowie öffentliche Forschungsinstitute oder Laboratorien, deren Aufgabe das Arbeiten mit Tierseuchenerregern erfordert.

(3) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer unter Aufsicht des Inhabers einer Erlaubnis oder desjenigen tätig ist, der nach Absatz 1 oder 2 keiner Erlaubnis bedarf.

(4) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer Tierseuchenerreger oder Material, das Tierseuchenerreger enthält, zur Untersuchung an eine Person oder Einrichtung abgibt, die eine Erlaubnis nach § 2 hat oder nach Absatz 1 oder 2 einer solchen Erlaubnis nicht bedarf.

§ 4

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller
 - a) die erforderliche Sachkenntnis nicht hat,
 - b) sich als unzuverlässig in bezug auf die Tätigkeiten erwiesen hat, für deren Ausübung die Erlaubnis begehrt wird,
2. geeignete Räume oder Einrichtungen nicht vorhanden sind oder
3. Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

(2) Die erforderliche Sachkenntnis wird nachgewiesen durch

1. die Approbation als Tierarzt, Arzt oder Apotheker oder den Abschluß eines Hochschulstudiums der Biologie, der Lebensmittelchemie und
2. eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf allen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebieten oder auf dem Gebiet, für das eine Erlaubnis beantragt worden ist.

(3) Wenn der Antragsteller nicht selbst die Leitung der Tätigkeiten übernimmt, so darf bei ihm der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und dürfen bei der von ihm mit der Leitung beauftragten Person die Versagungsgründe nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorliegen. Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften darf der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bei den nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen nicht vorliegen.

§ 5

Anzeigepflichten des Erlaubnisinhabers

Der Inhaber einer Erlaubnis hat jeden Wechsel der mit der Leitung der Tätigkeit beauftragten Person sowie jede wesentliche Änderung der Räume oder Einrichtungen und im Falle einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft jeden Wechsel eines Vertretungsberechtigten unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 6

Anzeigepflichtige Tätigkeiten

(1) Wer eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 oder 2 aufnehmen will, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und des Umfangs der Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen. Ändert sich Art oder Umfang der Tätigkeit, so ist dies der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 oder 2 ausübt, hat dies der

zuständigen Behörde unter Angabe der Art und des Umfangs der Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Verbot von Tätigkeiten, Beschränkung

(1) Die zuständige Behörde kann Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder 2 untersagen, wenn

1. eine Person, die die Tätigkeiten ausführt oder zu leiten hat, sich als unzuverlässig oder ungeeignet in bezug auf das Arbeiten mit Tierseuchenerregern erwiesen hat,
2. geeignete Räume oder Einrichtungen fehlen.

(2) Die zuständige Behörde kann ferner Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder 2 beschränken oder verbieten, wenn sie die Gefahr für gegeben hält, daß sich auf Grund dieser Tätigkeiten eine Tierseuche ausbreitet.

§ 8

Abgabe von Tierseuchenerregern

Tierseuchenerreger sowie Material, das Tierseuchenerreger enthält, dürfen nur an eine Person oder Einrichtung abgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 2 hat oder nach § 3 einer solchen Erlaubnis nicht bedarf.

§ 9

Aufzeichnungen

Wer auf Grund des § 2 oder des § 3 Abs. 1 oder 2 mit Tierseuchenerregern arbeitet oder Tierseuchenerreger erwirbt oder abgibt, hat über diese Tätigkeiten Buch zu führen. Aufzuzeichnen sind die Art der Tierseuchenerreger, der Tag und die Art der Arbeiten (§ 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 und 2) sowie die Person oder Einrichtung, an die die Erreger abgegeben oder von der sie erworben werden, deren Anschrift und der Tag des Erwerbs und der Abgabe. Die Bücher müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein; als Bücher gelten auch Loseblatt-Durchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbar systematische Aufzeichnungen. Die Bücher sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ohne Erlaubnis mit Tierseuchenerregern arbeitet oder sie erwirbt oder abgibt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2, § 5 oder § 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 8 Tierseuchenerreger oder Material, das Tierseuchenerreger enthält, abgibt oder

5. einer Vorschrift des § 9 über die Führung oder Aufbewahrung von Büchern zuwiderhandelt.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitserreger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Verordnung über Krankheitserreger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

Baden-Württemberg

3. die Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, Vorschriften über Krankheitserreger vom 3. Februar 1921 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 33),

4. die Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 20. Juli 1918 (Regierungsblatt S. 87),

Niedersachsen

5. Abschnitt I Nr. 16 (§ 77) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 303), zuletzt geändert durch die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

Nordrhein-Westfalen

6. § 51 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

Schleswig-Holstein

7. Abschnitt I Nr. 16 (§ 77) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – RGBl. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-1), zuletzt geändert durch die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503).

Bonn, den 25. November 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Dreizehnte Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz
Vom 26. November 1985**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893) wird im Länderteil Nordrhein-Westfalen nach „Fachhochschule Köln“ eingefügt:

„Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln ohne den der Beamtenausbildung dienenden Bereich“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Hochschulbauförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 26. November 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Glas- und Kerammaler/zur Glas- und Kerammalerin
(Glas- und Kerammaler-Ausbildungsverordnung – GlasKerAusbV) *)**

Vom 28. November 1985

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Glas- und Kerammaler/Glas- und Kerammalerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Glasmalerei und
 2. Kerammalerei
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen und Arbeitsgeräten,
6. Arten, Eigenschaften und Anwendung der Dekorationsmittel und Hilfsstoffe,
7. Zeichnen und Malen nach Vorlagen und nach der Natur,
8. Aufbereiten von Farben und von Edelmetallpräparaten,

9. Rändern, Linieren, Bändern und Staffieren einfacher Werkstücke,
10. Ausführen von Stempeldekoren,
11. Ausführen von Buntdruckdekorationen,
12. Handmalen und Zeichnen einfacher Motive auf Werkstücke,
13. Kenntnisse der Ätztechnik,
14. Kenntnisse des Einbrennvorganges,
15. Qualitätssicherung.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Glasmalerei:
 - a) Rändern, Linieren, Bändern, Lasieren und Staffieren,
 - b) Handmalen von Schriften und Monogrammen,
 - c) Anfertigen von Farbflächen,
 - d) Handmalen von schwierigen Dekorationen,
 - e) Nachbearbeiten aufgeschmolzener Edelmetalle,
 - f) Ätzen und Strahlen;
2. in der Fachrichtung Kerammalerei:
 - a) Rändern, Linieren, Bändern, Lasieren und Staffieren,
 - b) Handmalen von Schriften und Monogrammen,
 - c) Anfertigen von Farbflächen,
 - d) Handmalen von schwierigen Dekorationen,
 - e) Nachbearbeiten aufgeschmolzener Edelmetalle,
 - f) Ausführen von Scharffeuerdekorationen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 7, Nummer 9 Buchstabe b, Nummer 10 und Nummer 12 Buchstabe b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Zeichnen eines Gegenstandes nach Vorlage,
2. Rändern eines rotationssymmetrischen Werkstückes mit bewegtem Bord,
3. Anbringen eines Farbbandes mit vorgegebener Breite und abgesetzter Linie auf ein rotationssymmetrisches Werkstück,
4. Einfaches Staffieren von Hohlstücken,
5. Bemalen von Werkstücken mit einfachen Motiven nach Vorlage.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Grundsätze der Arbeitssicherheit in der Glas- und Keramikindustrie,
2. Geschichte der Glas- und Keramgestaltung,
3. Grundlagen der Werkstoffe,
4. Übersicht über Glasarten und keramische Erzeugnisse,
5. Farbenlehre,
6. Einsatz und Pflege von Werkzeugen und Arbeitsgeräten,
7. Zeichen- und Maltechniken.

Die schriftlichen Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Glasmalerei:
 - a) Dekorieren schwieriger Werkstücke mit Rändern, Bändern, Lasuren und Linien,
 - b) Handmalen von Blumen und Ornamenten,
 - c) Ausführen reichhaltiger Staffagen,
 - d) Handmalen von Schriften und Monogrammen,
 - e) Auftragen von Transparentfarben und Lasuren,
 - f) Anfertigen von Ätzdekoren;
2. in der Fachrichtung Kerammalerei:
 - a) Dekorieren schwieriger Werkstücke mit Rändern, Bändern, Lasuren und Linien,
 - b) Ausführen von Reliefstaffagen,
 - c) Handmalen von Ornamenten und Bemalen von Sonderartikeln,
 - d) Handmalen von Schriften und Monogrammen,
 - e) Anfertigen von Farbflächen mit und ohne Konturen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Stilkunde,
 - b) Dekorationsarten und -techniken,
 - c) Dekorationsmittel,
 - d) Brenntechniken,
 - e) Qualitätssicherung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Flächen-, Volumen-, Gewichtsberechnung,
 - b) Prozentrechnung,
 - c) Proportionsberechnung,
 - d) Mischungsberechnung,
 - e) Materialberechnung;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

Eine Zeichnung aus den Bereichen Schrift, Ornamentik oder Blumenmalerei;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der

Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, insbesondere für die Ausbildungsberufe Glas- und Kerammaler, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft

Bonn, den 28. November 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Glas- und Kerammler/zur Glas- und Kerammlerin**

I. Erstes und zweites Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erläutern c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Säuren sowie leicht entzündbaren Stoffen ausgehen, beachten e) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich erläutern 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen und Arbeitsgeräten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) die verschiedenen Pinselarten nennen sowie deren Aufbau und Verwendung erläutern b) weitere Werkzeuge und Arbeitsgeräte für die verschiedenen Dekorationstechniken nennen c) Dekorationsmaschinen für die Serienfertigung nennen d) Werkzeuge und Arbeitsgeräte pflegen und einsatzfähig halten 			
6	Arten, Eigenschaften und Anwendung der Dekorationsmittel und Hilfsstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zusammensetzung der Metalloxidfarben und Farbglasuren aus Farbkörpern und Flußmitteln erläutern b) Metalloxide den jeweiligen Grundfarben zuordnen c) Anwendung von Metalloxidfarben und Edelmetallpräparaten bei unterschiedlichen Brenntemperaturen aufzeigen 	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) wichtige Hilfsstoffe zum Dekorieren aufzählen e) Eigenschaften und Verwendung gebräuchlicher Malmittel erläutern f) Eigenschaften und Verwendung von Abdeckmitteln erläutern 	4		
7.	Zeichnen und Malen nach Vorlagen und nach der Natur (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Handhabung verschiedener Zeichen- und Malmaterialien erklären b) verschiedene Zeichen- und Maltechniken erklären c) verschiedene Zeichen- und Maltechniken, insbesondere mit Bleistift und Feder sowie mit Wasserfarben, anwenden 	4	4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Aufbereiten von Farben und von Edelmetallpräparaten (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Farben unter Verwendung von Hilfsstoffen für verschiedene Dekorationsmöglichkeiten aufbereiten b) Edelmetallpräparate für verschiedene Dekorationsmöglichkeiten mit Malmitteln aufbereiten	4		
9	Rändern, Linieren, Bändern und Staffieren einfacher Werkstücke (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Werkstücke auf der Ränderscheibe zentrieren	23		
		b) rotationssymmetrische Werkstücke mit glattem und bewegtem Bord rändern, linieren und bändern		12	
		c) Werkstücke staffieren		8	
10	Ausführen von Stempeldekoren (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Aufbau von Dekorstempeln aus Stempelhalter, Stempelrolle und Stempelplättchen erläutern b) einfache Stempel herstellen c) Stempeldekorationen ohne oder mit Puderverfahren ausführen		4	
11	Ausführen von Buntdruckdekorationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) verschiedene Druckverfahren, insbesondere Sieb- und Stahlraster, erläutern b) eine Buntdruckdekoration ausführen		4	
12	Handmalen und Zeichnen einfacher Motive auf Werkstücke (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Pausen anfertigen	13		
		b) Motive mittels Pausen übertragen		6	
		c) einfache Motive in Pinsel- oder Feder-technik nach Vorlagen ausführen		7	
13	Kenntnisse der Ätztechnik (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	a) Sicherheitsvorschriften für die Ätzerei nennen b) Anfertigung eines Ätzdekors beschreiben		3	
14	Kenntnisse des Einbrennvorganges (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	a) die wichtigsten periodischen und kontinuierlichen Ofensysteme, insbesondere für den Dekorbrand, nennen b) Dekore den entsprechenden Brenntemperaturbereichen zuordnen c) Möglichkeiten der Brenntemperaturüberwachung unterscheiden d) Folgen unsachgemäßen Brennens aufzeigen		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
15	Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	a) Sortiermerkmale für Vorprodukte nennen b) dekorierte Ware auf richtige Dekorausführung und Sauberkeit vor dem Dekorbrand kontrollieren c) bei der Qualitätskontrolle an Halb- und Fertigwaren mitwirken und Möglichkeiten zur Fehlervermeidung aufzeigen		2	

II. Drittes Ausbildungsjahr

A. Fachrichtung Glasmalerei

1	Rändern, Linieren, Bändern, Lasieren und Staffieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) schwierige Ränder-, Linien- und Bänderdekore auf Glasgegenständen ausführen b) Transparentfarben und Lasuren auf Hohlgläser auftragen c) reichhaltige Staffagen ausführen			15
2	Handmalen von Schriften und Monogrammen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Schriftarten unterscheiden b) Schriften nach Vorlagen mit Farbe oder Edelmetallpräparaten handmalen c) Monogramme nach Vorlagen mit Farbe oder Edelmetallpräparaten handmalen			3
3	Anfertigen von Farbflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Schablonen durch Schneiden oder Stechen herstellen b) Farbflächen mit und ohne Schablone spritzen c) Farbflächen anlegen und stupfen d) verschiedene Abdeck- und Aussprengtechniken anwenden			3
4	Handmalen von schwierigen Dekorationen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Blumen malen b) Ornamente malen c) Sonderartikel der betrieblichen Produktion bemalen			25
5	Nachbearbeiten aufgeschmolzener Edelmetalle (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) verschiedene Nachbearbeitungsmethoden gegenüberstellen b) eine Nachbearbeitungstechnik ausführen			2
6	Ätzen und Strahlen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	a) Abdecktechniken ausführen b) Ätzmittel und Ätzbad vorbereiten c) Ätzdekore ausführen d) Strahldekore ausführen			4

B. Fachrichtung Kerammalerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Rändern, Linieren, Bändern, Lasieren und Staffieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) schwierige Ränder-, Linien- und Bänderdekore auf keramischen Gegenständen ausführen b) Lasurbänder auf Flach- und Hohlstücke auftragen c) reichhaltige Staffagen ausführen			20
2	Handmalen von Schriften und Monogrammen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Schriftarten unterscheiden b) Schriften nach Vorlagen mit Farbe oder Edelmetallpräparaten handmalen c) Monogramme nach Vorlagen mit Farbe oder Edelmetallpräparaten handmalen			4
3	Anfertigen von Farbflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Schablonen schneiden oder stechen b) Farbflächen mit und ohne Schablone spritzen c) Farbflächen anlegen und stufen d) verschiedene Abdeck- und Aussprengtechniken anwenden			4
4	Handmalen von schwierigen Dekorationen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Blumen malen b) Ornamente malen c) Sonderartikel der betrieblichen Produktion bemalen			20
5	Nachbearbeiten aufgeschmolzener Edelmetalle (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a) verschiedene Nachbearbeitungsmethoden gegenüberstellen b) eine Nachbearbeitungstechnik ausführen			2
6	Ausführen von Scharffeuerdekorationen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	a) verschiedene Scharffeuerdekorationen beschreiben b) eine Scharffeuerdekoration ausführen			2

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3054/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85	L 290/74	1. 11. 85
31. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3055/85 der Kommission zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren monetären Koeffizienten	L 290/76	1. 11. 85
29. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3067/85 des Rates zur Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von pflanzlichen Ölen auf dem Gemeinschaftsmarkt für die Nahrungsmittelhilfe	L 290/96	1. 11. 85
5. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3081/85 der Kommission mit Abweichungen von der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 zur Festsetzung besonderer Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlicenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 294/8	6. 11. 85
5. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3083/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 über den Verkauf von Schweinefleisch, das gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978 und (EWG) Nr. 1477/85 von der belgischen Interventionsstelle gelagert wird	L 294/17	6. 11. 85
7. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3107/85 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1984 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	L 296/28	8. 11. 85
7. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3110/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 zur Einführung von Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach einigen Drittländern	L 296/33	8. 11. 85
6. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3122/85 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 297/12	9. 11. 85
Andere Vorschriften		
31. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3053/85 der Kommission zur Aufteilung der zweiten Rate des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch	L 290/73	1. 11. 85
31. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3056/85 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 260/77	1. 11. 85
30. 10. 85 Entscheidung Nr. 3057/85/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das vierte Quartal 1985 gemäß Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 260/78	1. 11. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgironkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3066/85 des Rates zur Änderung des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 hinsichtlich der Verwendung von ECU durch „sonstige Besitzer“	L 260/95	1. 11. 85
27. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3068/85 des Rates zur Aufhebung von Zollzugeständnissen und zur Erhöhung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 292/1	2. 11. 85
4. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3073/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände der Tarifnummer 69.13 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 293/9	5. 11. 85
4. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3077/85 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3193/84 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 2941	6. 11. 85
4. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3078/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für eine bestimmte Art von Polyvinylpyrrolidon der Tarifstelle ex 39.02 C XIV a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 294/2	6. 11. 85
5. 11. 85 Verordnung (EWG) 3084/85 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge von Irland	L 294/18	6. 11. 85
6. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3106/85 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kupfersulfat mit Ursprung in Jugoslawien	L 296/26	8. 11. 85
7. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3109/85 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 296/32	8. 11. 85
4. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Gewährung von Ausgleichsentschädigungen für Sardinen	L 297/1	9. 11. 85
4. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3118/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung „Crangon crangon“	L 297/3	9. 11. 85
6. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3121/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Hongkong	L 297/10	9. 11. 85